

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.168 vom 9. Dezember 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2022.168](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.168)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.168 du 9 décembre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.168 del 9 dicembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 1. November 2022 ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wurde. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Verfahrenssprache der Basler Strafbehörden ist Deutsch (§ 23 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100] in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht im Grundsatz kein Anspruch darauf, bei Eingaben eine andere Sprache als die Verfahrenssprache zu verwenden (BGE 143 IV 117 E. 2.1 S. 119). Beschwerden sind im Kanton Basel-Stadt daher grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Erfolgt die Beschwerde in einer anderen Sprache, so ist die Verfahrensleitung ■ um überspitzten Formalismus zu verhindern ■ dazu verpflichtet, eine zusätzliche Frist zur Übersetzung einzuräumen, soweit sie sich nicht mit dem eingereichten Dokument begnügt (BGE 143 IV 117 E. 2.1 S. 119 f.).

Das Appellationsgericht nimmt in französischer Sprache verfasste Beschwerden ausnahmsweise entgegen, wenn es sich um kurze und auch für Personen, deren Muttersprache nicht die verwendete Sprache ist, leicht verständliche Eingaben handelt (vgl. AGE BES.2022.13 vom 2. Mai 2022 E. 1.2.1, BES.2022.47 vom 26. April 2022 E. 1.2). Vorliegend wurde die Beschwerde in französischer Sprache und damit in einer hiesigen Landessprache verfasst. Die Eingabe ist zudem zweifelsohne kurz. Sie wird somit im Sinne des Gesagten ausnahmsweise entgegengenommen.

Dessen ungeachtet besteht kein Anlass, auch bei der Redaktion des Beschwerdeentscheids von der im Kanton Basel-Stadt einzigen Amtssprache Deutsch abzuweichen (vgl. AGE BES.2020.145 vom 31. Januar 2021 E. 3, BES.2018.97 vom 20. Juni 2018 E. 1.2). Allerdings werden das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Beschwerdeentscheids, wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren, auf Französisch übersetzt, womit den Anforderungen von Art. 68 Abs. 2 StPO Genüge getan ist (vgl. AGE SB.2019.104 vom 9. Januar 2020 E. 2.2.; BGE 143 IV 117 E. 3).

1.3 Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1

StPO). Die Frist beginnt in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheides zu laufen (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 396 StPO N 8). Zur Wahrung der Frist müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Übergabe an eine ausländische Postgesellschaft hingegen hat keine fristwahrende Wirkung (Riedo, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 91 StPO N 21 mit weiteren Hinweisen). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO).

Die am 9. November 2022 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde des Beschwerdeführers (act. 2) gegen die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 1. November 2022 (act. 5, S. 52) ist somit rechtzeitig erfolgt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

## **E. 2** StPO).

2.3 Dem Beschwerdeführer wurde der Strafbefehl am 13. Oktober 2022 eingeschrieben zugestellt (act. 5, S. 43). Ausgehend von der vorstehend zitierten zehntägigen Frist zur Erhebung der Einsprache, welche mit dem Tag nach der Zustellung bzw. Eröffnung des Entscheids, vorliegend also am 14. Oktober 2022 zu laufen begann, fiel der letzte Tag der Frist nach der zutreffenden Feststellung der Vorinstanz somit auf den Montag, 24. Oktober 2022. Das bedeutet, dass die Einsprache gegen den Strafbefehl spätestens am 24. Oktober 2022 um Mitternacht an die Schweizerische Post hätte übergeben sein müssen. Der Beschwerdeführer gab die undatierte Einsprache gemäss Poststempel auf dem Kuvert (act. 5, S. 46) am 21. Oktober 2022 der französischen La Poste auf. Der Sendungsverfolgung (act. 5, S. 48) lässt sich jedoch entnehmen, dass sein Schreiben mit der Sendungsverfolgungsnummer [...] erst am 25. Oktober 2022 um 20:53 Uhr der Schweizerischen Post übergeben wurde. Die Einsprache erfolgte damit knapp 21 Stunden zu spät.

Über die dem Strafbefehl beigelegte Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung (act. 5, S. 41) war der Beschwerdeführer darüber informiert worden, dass seine Einsprache innert 10 Tagen der Schweizerischen Post übergeben sein muss: «Les requêtes écrites doivent être remises à l'autorité pénale, au plus tard le dernier jour du délai fixé, ou remises à son attention la poste suisse, une représentation diplomatique ou consulaire suisse, ou dans le cas de personne détenues, à la direction du centre de détention.» Internationale Zustellungen benötigen regelmässig mehr Zeit als nationale Zustellungen und darum hätte der Beschwerdeführer sich so rasch als möglich um die Absendung seiner Einsprache kümmern und auch eine angemessene Zeitreserve einplanen müssen. Dies war dem Beschwerdeführer zumutbar, zumal die beschuldigte Person ihre Einsprache gem. Art. 354 Abs. 2 StPO nicht einmal zu begründen braucht.

2.4 Im Ergebnis ist das Einzelgericht in Strafsachen zufolge Verspätung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten. Die Beschwerde gegen die Nichteintretensverfügung ist daher abzuweisen.

3. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Umstandshalber ist jedoch darauf

zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.